

## HAFTUNG VON PROKURIST/INNEN FÜR STEUERRECHTLICHE ABGABEN: KLARSTELLENDEN ENTSCHEIDUNG DES VWGH

Gemäß der Bestimmung des § 9 Abs 1 BAO haften die in §§ 80 ff BAO bezeichneten Vertreter neben den durch sie vertretenen Abgabepflichtigen für die diese treffenden Abgaben insoweit, als die Abgaben infolge schuldhafter Verletzung der den Vertretern auferlegten Pflichten nicht eingebracht werden können. Bislang war es in der Literatur und der Judikatur umstritten, ob auch Prokuristen<sup>1</sup> für Abgaben der Gesellschaft nach § 9 Abs 1 BAO haften oder nicht, wobei eine Anwendung überwiegend verneint wurde.

In der am 25.06.2025 ergangenen Entscheidung zu Ro 2023/12/2020 schafft der VwGH nunmehr Klarheit und bejaht eine entsprechende Haftung des Prokuristen.

Das Bundesfinanzgericht hingegen verneinte noch eine Haftung des Prokuristen und führte aus, dass der Geschäftsführer einer GmbH, wenn er einen Prokuristen mit den steuerlichen Agenden betraue, ihn zumindest in solchen Abständen zu überwachen hat, die es ausschließen, dass ihm Steuerrückstände verborgen bleiben. Hingegen komme eine Überprüfung der Tätigkeit des mit der Entrichtung der Steuern der Gesellschaft betrauten Geschäftsführers durch den anderen Geschäftsführer nur dann in Betracht, wenn ein Anlass vorliege, an der Ordnungsmäßigkeit seiner Geschäftsführung zu zweifeln.

Das Bundesfinanzgericht führte weiters aus, dass, wäre ein mit den steuerlichen Agenden der Gesellschaft betrauter Prokurist eine zur Vertretung juristischer Personen berufene Person im Sinne des § 80 Abs 1 BAO, diesbezüglich keine laufende Überwachungspflicht durch den Geschäftsführer, sondern lediglich eine anlassbezogene Überwachungspflicht bestünde. Beim Prokuristen würde es sich demnach um keine zur Vertretung juristischer Personen berufene Person im Sinne des § 80 Abs 1 BAO handeln.

Der VwGH wiederum stützte seine Entscheidung im Wesentlichen auf die historische Interpretation der Bestimmung und bejahte eine Haftung des Prokuristen gemäß § 9 Abs 1 BAO mit den folgenden Worten:

*"Nach dem Gesagten zeigt sich, dass [...] nicht nur gesetzliche Vertreter, sondern jegliche bevollmächtigte (bzw. verfügungsberechtigte) Person – damit auch ein Prokurist – dem Grunde nach zur Haftung herangezogen werden konnten."*

---

<sup>1</sup> Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Text auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## **AUS DEN ENTSCHEIDUNGSGRÜNDEN:**

Nach den Gesetzesmaterialien zur Stammfassung der BAO sollte mit der Bestimmung des § 9 BAO die "bisher im § 109 AO den gesetzlichen Vertretern und sonstigen Bevollmächtigten auferlegte Haftung wegen schuldhafter Verletzung ihrer Pflichten, [...] zwar übernommen, jedoch auf eine Ausfallhaftung beschränkt werden".

§ 109 Abs 1 Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 sah eine persönliche Haftung der "Vertreter und [der] übrigen in den §§ 103 bis 108 bezeichneten Personen" neben dem Steuerpflichtigen u.a. bei Verkürzung von Steueransprüchen durch schuldhafte Verletzung der diesen Personen "in den §§ 103 bis 108 auferlegten Pflichten" vor.

Nach den Gesetzesmaterialien zur Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 wird zu den Bestimmungen der §§ 83 ff (über die Geschäftsfähigkeit, Vertretung, Vollmacht und Haftung) u.a. ausgeführt, nach dem bürgerlichen Recht würden die Handlungen des Vertreters nur für und wider den Vertretenen wirken, der Vertreter selbst könne nicht in Anspruch genommen werden. Für das Steuerrecht würden diese Vorschriften nicht ausreichen.

Der Entwurf zur AO 1919 verpflichtete deshalb die gesetzlichen Vertreter juristischer und (ganz oder teilweise) geschäftsunfähiger Personen, "die Pflichten zu erfüllen, die den von ihnen vertretenen Personen obliegen, insbesondere auch die Steuern aus etwa von ihnen verwalteten Mitteln zu bezahlen". Soweit der Steuerfiskus durch ihr Verschulden geschädigt werde, "sollen sie persönlich haften". Weiters wird ausgeführt, dass die gleichen Grundsätze für "Bevollmächtigte und für die, die als solche auftreten" gelten würden.

Aus diesen Erläuterungen ergibt sich, dass auch Prokuristen persönlich und unbeschränkt im Sinne des § 9 Abs 1 BAO haften, sofern die Abgaben infolge schuldhafter Verletzung der den Vertretern auferlegten Pflichten nicht eingebracht werden können.

### **Fazit:**

Mit dieser Entscheidung hat der VwGH nunmehr die persönliche Haftung eines Prokuristen für steuerrechtliche Abgaben der Gesellschaft bejaht. Den Prokuristen trifft in diesem Zusammenhang jedenfalls ein erhöhtes Haftungsrisiko, zumindest aus steuerrechtlicher Sicht. Ob die Entscheidung noch darüberhinausgehende Auswirkungen auf die Praxis hat, bleibt abzuwarten, schließlich stellt der VwGH ja sogar eine abgabenrechtliche Haftung jeglicher Bevollmächtigten in den Raum.

Wir unterstützen Sie gerne hinsichtlich allfälliger Fragen zur Prokuristenhaftung sowie bei haftungsvermeidenden Gestaltungen.

[RA Mag. Johannes Wolfgruber, MBA](#)  
[RAA Mag. Sarah Brandstetter](#)